

**Gemeinde Rommerskirchen  
Der Bürgermeister  
Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.:           Aufstellung des Bebauungsplans RO 57 „Am Sportzentrum“**

**Hier:           Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 des Baugesetzbuchs**

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans RO 57 „Am Sportzentrum“ gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit gültigen Fassung durchzuführen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgt parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Aufgrund des dynamischen Bevölkerungswachstums in der Gemeinde Rommerskirchen steigt die Nachfrage nach Wohnraum kontinuierlich – insbesondere bei der Altersgruppe der 30- bis unter 50-Jährigen, die vermehrt Eigenheime sucht. Gleichzeitig steigt der Bedarf an Mietraumwohnungen, sowohl für freifinanzierten, als auch für öffentlich geförderten Wohnraum. Um diesem Bedarf gerecht zu werden und einen zentralen Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge zu leisten, soll neuer diversifizierter Wohnraum in Rommerskirchen entstehen. Weiter besteht das Bestreben, perspektivisch zusätzliche Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, um Firmen die Möglichkeit zu geben, sich anzusiedeln und ggfs. zusätzliche Arbeitsplätze in Rommerskirchen zu schaffen. Dazu wird als Lärmpufferzone eine Mischgebietsfläche aus nicht störenden Gewerbe- und Wohnflächen vorgesehen.

Anlass der Planung ist daher das Anliegen der Gemeinde Rommerskirchen, dem Bedarf an Wohn- und Gewerbebebauungen im Hauptort Rommerskirchen nachzukommen und für die Errichtung geeignete Flächen zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans RO 57 „Am Sportzentrum“ beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem anhaltenden Bedarf an Wohnbauland und Gewerbeflächen gerecht zu werden. Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Eigenbedarfs an Bauland zum Ziel hat. Die Entwicklung erfolgt unter Nutzung der im Regionalplan vorhandenen Flächenpotenziale und der sinnvollen Abrundung der Ortslage.

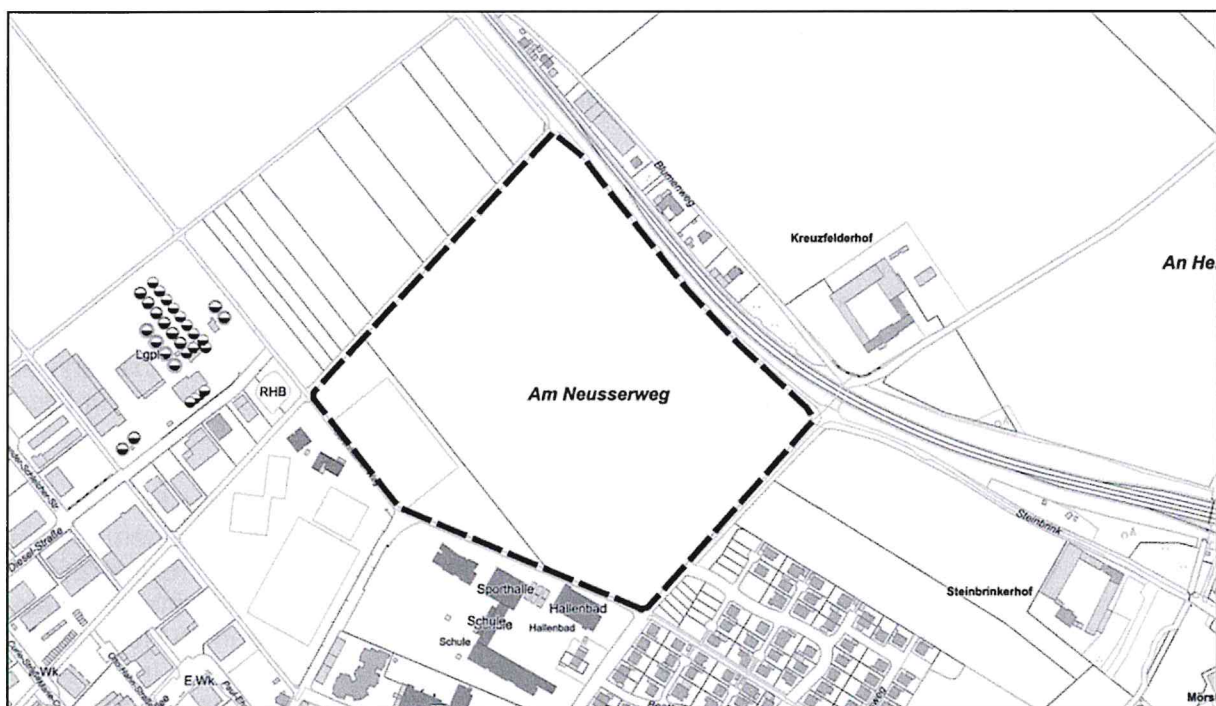
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes, der gesonderter Teil der Begründung wird. Im Parallelverfahren erfolgt die 61. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Am Sportzentrum“. Die Gemeinde Rommerskirchen wird beide Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Projektentwickler BONAVA entwickeln.

Mit der Ausweisung von Grundstücken für Einfamilien-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser werden vorhandene Bebauungsstrukturen aufgegriffen. Der Bebauungsplan zielt auf eine maßvolle Verdichtung mit angemessenen Grundstücksgrößen ab.

Das ca. 120.000 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich des Hauptorts Rommerskirchen und grenzt an den nordwestlichen Rand des Ortsteils Eckum. Im Nordosten wird das Plangebiet durch die Bahnlinie begrenzt. Im Osten grenzt es an einen Lärmschutzwall sowie an eine Wohnbebauung an der Bürgermeisterallee. Südlich des Plangebiets befinden sich die Gillbachschule, ein Schwimmbad, mehrere Sportanlagen und eine Kita. Im Westen grenzt es an einen Agrarhandel inklusive seiner Siloanlagen, an den sich landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 297 und 298, Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen.

Es wird angestrebt, das Plangebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Allgemeines Wohngebiet und als Mischgebiet festzusetzen. Die finale Festsetzung ergibt sich im weiteren Verfahren in Abhängigkeit konkreter Untersuchungen.

## Übersichtsplan:



### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in derzeit gültigen Fassung werden der Entwurf des Bebauungsplans RO 57 „Am Sportzentrum“ der Gemeinde Rommerskirchen sowie der Entwurf der Begründung in der Zeit vom

**04.05.2026 bis einschließlich 14.06.2026**

zur jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Fr: 8:00 bis 12:30 Uhr, Di: 14:00 – 16:30 Uhr, Do: 14:00 – 18:00 Uhr) beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit im Dienstleistungszentrum, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.17 (1.OG.) sowie online auf der offiziellen Internetseite der Gemeinde Rommerskirchen unter <https://www.o-sp.de/rommerskirchen/verfahren> zur Einsicht ausgelegt.

Während dieser Zeit kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich zur Planung äußern. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Es können während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, zur Niederschrift und per E-Mail an [planung@rommerskirchen.de](mailto:planung@rommerskirchen.de) vorgebracht werden. Die Planunterlagen sind zudem online auf der Homepage der Gemeinde Rommerskirchen ([www.rommerskirchen.de](http://www.rommerskirchen.de)) unter der Rubrik „Bauen & Umwelt“ vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Rommerskirchen, den 30.04.2026

i.V.

Susanne Garding-Maak  
Allgemeine Vertreterin